

Verordnung über den Verkauf an Sonn- und Feiertagen des Marktes Markt vom 30. Oktober 2024

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl S. 1474) und der §§ 1 bis 3 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442), erlässt der Markt Markt folgende

Verordnung

§ 1 Öffnungsregelungen

(1) Im Markt Markt, beschränkt auf das Gebiet Marktplatz, Pfarrstraße, Schulstraße bis Einmündung Lederergasse, Bahnhofstraße bis Einmündung Kapellenweg, dürfen Verkaufsstellen, in denen Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milchzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, abgegeben werden, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG, an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2025 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

April	06.	13.	20.	27.				
Mai	04.	11.	18.	25.				
Juni	01.	08.	15.	22.	29.			
Juli	06.	13.	20.	27.				
August	03.	10.	17.	24.	31.			
September	07.	15.	22.	29.				
Oktober	05.	12.	19.	26.				
November	02.	09.	16.	23.	30.			
Dezember	07.	15.	22.	28.				

(2) Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2 Hinweise

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des § 24 Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten hingewiesen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt, 30.10.2024
Markt Markt



Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 30.10.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt I zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 30.10.2024 angeheftet und am 20. Nov. 2024 wieder abgenommen.

Markt I, **20. Nov. 2024**


Bernhard Haslinger
Geschäftsleitender Beamter



8. Ladenschlussverordnung und verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass 2025

8.1 Ladenschlussverordnung 2025

Der Markt Marktl gehört seit dem Jahr 2006 zu den privilegierten Ortschaften gemäß § 10 Abs. 1 LadSchlG für bestimmte Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommt nun die Verordnung über den Verkauf an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2025. Dem Marktgemeinderat wurde der Entwurf der Verordnung zugesandt.

Beschluss Nr. 112/2024 einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Verordnung über den Verkauf an Sonn- und Feiertagen des Marktes Marktl als Verordnung. Dieser Verordnungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sämtliche 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 12 Mitglieder anwesend;
die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Markt, den 06.11.2024



Benedikt Dittmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Verordnung über den Verkauf an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2025

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) und der §§ 1 bis 3 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442), erlässt der Markt Marktl durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.10.2024 eine Verordnung über den Verkauf an Sonn- und Feiertagen.

Die Verordnung liegt zur Einsichtnahme in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft (Zi.Nr. 5) Marktl auf.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Marktl, den 30.10.2024


Bernhard Haslinger,
Geschäftsleitender Beamter

Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 30.10.2024

Abgenommen am 20. Nov. 2024 